

Verordnung über die Gerichtsgebühren

Vom 4. März 1975

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975¹⁾, erlässt folgende Verordnung:

A. Gebühren der Gerichte Erster Instanz in Zivilsachen und der Zivilgerichtsschreiberei (Abteilung für Prozesse)

1. PROZESSGEBÜHREN

a) Normale Ansätze

§ 1.²⁾ Bei Endurteilen in Zivilsachen werden Prozessgebühren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 1–7) erhoben.

²⁾ Die Prozessgebühr umfasst alle Amtshandlungen des Gerichts und der Kanzlei, soweit sie nicht in § 3 besonders aufgeführt sind.

³⁾ Die Prozessgebühr beträgt bei einem Streitwert

Fr.	Fr.
bis 500.–	50.– bis 80.–
über 500.– bis 1 000.–	80.– bis 120.–
über 1 000.– bis 3 000.–	120.– bis 250.–
über 3 000.– bis 5 000.–	300.– bis 400.–
über 5 000.– bis 8 000.–	400.– bis 500.–
über 8 000.– bis 20 000.–	750.– bis 1 500.–
über 20 000.– bis 50 000.–	1 500.– bis 3 000.–
über 50 000.– bis 100 000.–	3 000.– bis 5 400.–
über 100 000.– bis 200 000.–	5 400.– bis 8 800.–
über 200 000.– bis 500 000.–	8 800.– bis 17 000.–
über 500 000.– bis 1 000 000.–	17 000.– bis 22 000.–
über 1 000 000.– bis 5 000 000.–	22 000.– bis 50 000.–
über 5 000 000.–	1% bis 3‰ mindestens Fr. 50 000.–

⁴⁾ Werden Prozesse anstatt im mündlichen Verfahren im schriftlichen durchgeführt, so ist die Gebühr bis zu einem Drittel zu erhöhen; wird ein Prozess statt im schriftlichen im mündlichen Verfahren durchgeführt, so ist die ordentliche Gebühr bis zu einem Drittel zu ermässigen.

¹⁾ SG 154.800.

²⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 16. 11. 1982 (wirksam seit 28. 11. 1982). Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 13. 8. 2000); Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

⁵ Bei *unbestimmtem* Streitwert beträgt die Prozessgebühr CHF 100 bis 250'000. Im Scheidungsprozess beträgt die Prozessgebühr in der Regel $\frac{1}{3}$ des monatlichen Nettolohnes (inklusive auf den Monat umgerechnete Jahreszulagen) des alleinverdienenden Ehegatten oder eingetragenen Partners bzw. $\frac{1}{4}$ der monatlichen Nettolöhne beider Ehegatten oder beider eingetragener Partner, falls dieser Betrag höher ist als $\frac{1}{3}$ des Monatslohnes des mehrverdienenden Ehegatten oder eingetragenen Partners. Bei Vermögen von über CHF 120'000 wird ein Zuschlag von 2,5 bis 5% des Nettovermögens berechnet.

⁶ Der Streitwert bestimmt sich nach den ziffernmässigen Begehren der Klage und der Widerklage und bei einem Begehren, das nicht ziffernmässig bestimmt ist, nach dem Ermessen des Richters.

⁷ Für Klage und Widerklage ist die Prozessgebühr gesondert zu berechnen.

b) Zuschläge³⁾

§ 2.³⁾ In folgenden Fällen werden Zuschläge zum normalen Ansatz (Grundgebühr) erhoben:

1. Bei Vermittlungsverfahren, in denen keine Einigung erzielt wird, Vorverfahren, Zwischenurteilen, Augenscheinen, Anordnung von Expertisen, vorsorglichen Massnahmen, Anordnungen gemäss Art. 137 ZGB bis 30%
2. Bei amtlichen Erkundigungen, Requisitionen an auswärtigen Behörden, Zeugenabhörungen ausserhalb des Gerichtsgebäudes bis 10%

c) Erhöhungen⁴⁾

§ 3.⁴⁾ In Prozessen mit grossem Aktenmaterial mit verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen oder von sonst weitläufiger Art kann das Gericht die normalen Ansätze bis auf das Doppelte der Maxima erhöhen.

² Die normalen Ansätze sind nach Ermessen des Gerichts bis auf das Doppelte zu erhöhen, wenn die Zuständigkeit des Gerichts nur auf Vereinbarung beruht und keine der Parteien im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz hat.

³⁾ § 2 samt Titel eingefügt durch RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 13. 8. 2000). Der bisherige § 2 wurde dadurch mit einer Änderung zu § 3.

⁴⁾ § 3: Siehe Fussnote 3.

d) Ermässigungen

§ 4.⁵⁾ Der normale Ansatz kann ermässigt werden:

1. Bis auf die Hälfte:

- a) wenn in einem Prozess die tatsächlichen oder die rechtlichen Verhältnisse besonders einfach sind;
- b) bei Kompetenz- und anderen prozessualen Entscheidungen.

2. In der Regel auf die Hälfte:

- a) wenn über eine Klage entschieden wird, die der Beklagte nicht beantwortet hat;
- b) bei Urteilen auswärtiger Gerichte nach ZPO 258;
- c) bei Revisionsentscheiden.

² Neben der ermässigten Gebühr können Zuschläge nach § 3 erhoben werden.

³ Die Prozessgebühren werden in Kammersachen, ausser in Kontumazfällen, weiterhin auf wenigstens drei Viertel und höchstens die Hälfte ermässigt, wenn keine schriftliche Begründung des Urteils stattfindet. Neben der ermässigten Gebühr ist im Urteil die höhere Gebühr festzusetzen, die bei nachträglicher schriftlicher Begründung im Falle der Appellation an Stelle der ermässigten zu entrichten ist.

e) Entschädigung des Referenten

§ 5. Hat das Gericht nach ZPO 72 oder 146 einen Referenten oder einen Ausschuss bestellt, so bestimmt es seine Entschädigung nach freiem Ermessen. Diese Entschädigung wird zur Prozessgebühr geschlagen.

f) Gänzliche oder teilweise Erledigung ohne Urteil

§ 6.⁶⁾ Bei vollständiger Erledigung eines Prozesses ohne Urteil kann die nach den §§ 1–3 zu errechnende Prozessgebühr bis auf ein Viertel ermässigt werden. Ist die Inanspruchnahme des Gerichts besonders gering, so kann die Prozessgebühr bis auf einen Zehntel ermässigt werden.

² Bei bloss teilweiser Erledigung ohne Urteil gilt für die Berechnung der Prozessgebühr der noch verbleibende streitige Betrag als Streitwert, von dem die Prozessgebühr erhoben wird, während vom anderen Betrag (über den z. B. ein Rückzug, eine Anerkennung, ein Vergleich vorliegt) die Abstandgebühr gemäss dem vorstehenden Absatz berechnet wird.

³ Sind bloss noch die Kosten streitig, so wird eine Spruchgebühr von einem Fünftel bis zu einem Drittel der Endurteilsgebühr erhoben.

⁵⁾ § 4: Die Einleitungssätze von Abs. 1 und Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

⁶⁾ § 4: Die Einleitungssätze von Abs. 1 und Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993).

g) *Aufhebung eines Kontumazurteils*

§ 7.⁷⁾ Für den Entscheid über die Aufhebung eines Kontumazurteils wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis 1000.– erhoben. Wird das Kontumazurteil aufgehoben, so wird diese Gebühr mit der Gebühr des Kontumazverfahrens der nach § 1ff. festzusetzenden Prozessgebühr hinzugeschlagen.

h) *Vermittlungsverfahren*§ 7a.⁸⁾

2. ANDERE GEBÜHREN

§ 8.⁹⁾ Wo keine Prozessgebühr erhoben wird, gelten für bestimmte Verrichtungen die folgenden Gebühren:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Entscheide über vorsorgliche Verfügungen einschliesslich Bewilligungen von Verboten, Sequestrationen, Sperrungen, Verfügungsbeschränkungen jeder Art sowie Massnahmen des Zivilgerichtspräsidenten ausserhalb eines Prozesses in Ehesachen oder betreffend eingetragener Partnerschaften | Fr.
100.– bis 20000.– |
| Für die Aufhebung dieser Massnahmen die Hälfte. | |
| 2. Entscheid über die Anordnung einer vorsorglichen Expertise ausserhalb eines Prozesses | 100.– bis 20000.– |
| 3. Entscheid über Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 100.– bis 2000.– |
| 4. Abweisung eines Erläuterungsbegehrens in Sachen des Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter | 100.– bis 1000.– |
| des Dreiergerichts | 100.– bis 1000.– |
| der Kammern des Zivilgerichts | 100.– bis 1000.– |
| 5. Entscheide über Moderation und Tarifierung von Anwaltskostenrechnungen des Zivilgerichtspräsidenten | 100.– bis 2000.– |
| des Dreiergerichts | 100.– bis 2000.– |
| des Kammerausschusses | 100.– bis 2000.– |

⁷⁾ § 7: Siehe Fussnote 6. Die Gebühren erneut erhöht durch RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993); die neuen Ansätze gelten auch für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses RRB bereits hängigen Verfahren und Geschäfte.

⁸⁾ § 7a (eingefügt durch RRB vom 8. 11. 1983) aufgehoben durch RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 13. 8. 2000).

⁹⁾ § 8: Ziff. 1 in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006); Ziff. 2–5, 16 und 19 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 13. 8. 2000); Ziff. 6–12, 14, 15, 17, 18 und 20–25 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993); die neuen Ansätze gelten auch für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses RRB bereits hängigen Verfahren und Geschäfte; Ziff. 13 in der Fassung des RRB vom 22. 2. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005, publiziert am 16. 3. 2005).

- | | | |
|---|-----------|--------|
| 6. Erledigung auswärtiger Requisitionen | 100.– bis | 200.– |
| in aussergewöhnlich weitläufigen Fällen kann die Gebühr bis | 12 000.– | |
| und, wenn das Ersuchen nicht in deutscher Sprache gestellt ist, bis zur Hälfte erhöht werden. Vorbehalten bleiben allfällige Staatsverträge. | | |
| 7. Verweigerung der Appellation | 50.– bis | 700.– |
| Wo die Anrufung des Kammerentscheides gegenüber einem Entscheide des Einzelrichters vorgesehen ist, ist diese Gebühr nicht zu berechnen. | | |
| 8. Aktenschluss | 100.– bis | 700.– |
| 9. Entscheidungen über Beanstandungen des Protokolls nach ZPO 227, wenn die Berichtigung abgelehnt wird | 100.– bis | 500.– |
| 10. Verweigerung der Appellation durch das Gericht nach ZPO 230, sofern der Entscheid durch das Appellationsgericht nicht aufgehoben wird | 100.– bis | 1500.– |
| 11. Protokollierung des Rückzuges und der Desertierklärung der Appellation | 50.– | |
| 12. Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Sachen für jedes angefangene Jahr bis auf Fr. 7500.– | 1% | |
| mindestens aber | 30.– | |
| vom Mehrbetrag bis auf Fr. 150 000.– | ½% | |
| vom Mehrbetrag über Fr. 150 000.– | ¼% | |
| Werden besondere Aufbewahrungs- oder Verwaltungsmassnahmen erforderlich, so kann die Gebühr verdoppelt werden, nach Ermessen des Gerichtsschreibers. | | |
| Die Hinterlage haftet für Gebühr und Auslagen. | | |
| 13. Hinterlegte Geldsummen ab Fr. 10 000.– sind vom dritten Monat an zu dem jeweils bei der Basler Kantonalbank gültigen Kontokorrentzinssatz zu verzinsen. | | |
| 14. Bewilligung von Exekutionsbefehlen für Urteil des Einzelrichters | 50.– bis | 100.– |
| des Dreiergerichts | 50.– bis | 150.– |
| der Kammer des Zivilgerichts | 50.– bis | 500.– |
| 15. Entscheidungen und Anordnungen im Exekutionsverfahren nach ZPO 252, 254 Abs. 3, 255 und 256 | 50.– bis | 500.– |
| 16. Räumungsbefehle nach ZPO 264 | 100.– | |
| Vollzug der Räumung | 100.– | |

17. Rechtskraftbescheinigung für Urteile			
bei einem Streitwert bis Fr. 5000.–	20.–	
bei einem Streitwert bis Fr. 100000.–	50.–	
bei einem Streitwert über Fr. 100000.–	80.–	
bei unbestimmtem Streitwert	20.– bis	80.–
18. Bescheinigungen und Beurkundungen, soweit nicht eine besondere Ziffer zur Anwendung kommt	20.– bis	80.–
19. Abschriften und Auszüge aus Protokollen und Urteilen, für die angefangene Seite	3.–	
Photokopie pro Seite	2.–	
20. Verfügungen, Massnahmen und Entscheidungen in Betreibungs- und Konkursachen, soweit die Festsetzung der Gebühren den Kantonen überlassen ist	50.– bis	1000.–
21. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt im Falle der Abweisung	100.– bis	1500.–
22. Entscheidungen und Verfügungen über Berichtigung von Zivilstandsregistereinträgen, in Amortisations- und Verschollenheitssachen	..	100.– bis	1000.–
23. Vorladungen im Verfahren vor Ehegerichtspräsident	30.–	
24. Verfügungen und Entscheide gemäss Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit	100.– bis	1500.–
in aussergewöhnlichen Fällen bis	12000.–	
25. Für in diesem Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen beträgt die Gebühr	30.– bis	2000.–
in aussergewöhnlichen Fällen bis	5000.–	

B. Gebühren des Erbschaftsamtes

§ 9.¹⁰⁾ Das Erbschaftsamt erhebt folgende Gebühren:

1. Auskündungen (Rechnungsruf und dgl.)	20.–	
2. Einschreibung eines Gläubigers beim öffentlichen Inventar und bei der amtlichen Liquidation	5.–	
3. Vorladungen oder Anzeigen	5.–	
4. Auskunfts- und Erkundungsschreiben, einfache Erbgangs- und Teilungsbeurkundungen, einfache Erbenermittlung, Bescheinigungen, Wertschriftenverzeichnisse, Vernehmlassungen, Berichte und Begutachtungen	50.– bis	500.–

¹⁰⁾ § 9: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993); die neuen Ansätze gelten auch für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses RRB bereits hängigen Verfahren und Geschäfte. Abs. 2–4 in der Fassung des RRB vom 16. 11. 1982 (wirksam seit 28. 11. 1982).

komplizierte Erbgangs- und Teilungsbeurkundungen, insbesondere mit Liegenschaften, und Verschollenheitsgesuche	100.– bis 1000.–
komplizierte Erbenermittlungen, je halbe Stunde	25.–
5. Protokoll der Erbantritts- und Ausschlagerklärungen	20.– bis 100.–
6. Publikationen zur Erbenausmittlung (Erbeneruf)	30.– bis 300.–
7. Registrierung und Bescheinigung der Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	30.–
8. Wiederaushändigung einer hinterlegten letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ...	10.–
9. Entgegennahme einer von den Zeugen in Schrift verfassten mündlichen letztwilligen Verfügung und der darauf bezüglichen Erklärung der Zeugen; Protokollierung einer solchen letztwilligen Verfügung und der Zeugenerklärungen	50.– bis 300.–
10. Eröffnung einer letztwilligen Verfügung (inbegriffen Eröffnungsbescheinigung) nach Massgabe des Vermögens, über welches verfügt wird	50.– bis 300.–
11. Öffentliche Anzeige der erfolgten Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	20.– bis 50.–
12. Öffnung und Weiterleitung von letztwilligen Verfügungen auswärtiger Erblasser	20.– bis 300.–
13. Eintragung einer letztwilligen Verfügung in das Testamentenprotokoll, für die angefangene Folienseite	7.–
14. Abschriften und Auszüge von Inventaren, letztwilligen Verfügungen, Teilungen und Abrechnungen, für die angefangene Seite	3.–
15. Photokopie pro Seite	1.50
16. Requisitionen: Auftragserteilung an oder Erledigung für auswärtige Behörden	50.– bis 300.–
17. Ansetzung von Fristen und Fristverlängerungen Die Ansetzung einer Frist ist nicht zu berechnen, wenn sie bei einer Massnahme erfolgt, für die ein besonderer Gebührensatz besteht.	20.– bis 50.–
18. Siegelung einer Erbschaft, Anordnung anderweitiger Sicherungsmassnahmen, Entscheidung über Fortführung eines Geschäftes	50.– bis 1000.–

19. Inventarisierung und Schätzung in Erb- und Ehegüterrechtssachen:
- a) für Liegenschaften, Beträge, die unter Ausgleichspflicht stehen, und Guthaben des Erblassers an die Erben 50.– bis 1000.–
 - b) für Einzelinventur von Mobiliar, wo sich ein besonderer Ansatz wegen des Umfanges der Bemühungen rechtfertigt 1 bis 2%
 - c) für die übrigen inventierten Aktiven
 - bis Fr. 100 000.– 3‰
 - über Fr. 100 000.– 2‰ höchstens 50 000.–
 - d) Güterrechtliche Inventare:
 - vom Wert der inventierten Fahrnis und Guthaben bis Fr. 50 000.– 3‰
 - vom Mehrbetrag 2‰
 - pro inventierte Liegenschaft 20.– bis 500.–
20. Erbschaftsverwaltung und amtliche Verwaltung des Erbteils eines Verschollenen:
- vom Wert der Aktiven für das Halbjahr 3‰
 - mindestens jedoch 25.–
- Ein angefangenes Halbjahr wird als voll berechnet.
- Ist mit der Erbschaftsverwaltung eine Liegenschaftsverwaltung verbunden, so bezieht das Amt ausserdem von den Bruttoeinnahmen eine spezielle Gebühr für Liegenschaftsverwaltung in der Höhe von 5%
21. Amtliche und dem Erbschaftsamt freiwillig übertragene Liquidationen vom Werte der liquidierten Aktiven ½ bis 3%
- Amtliche und dem Erbschaftsamt freiwillig übertragene Teilungen und Vermögensauseinandersetzungen durch die Zivilgerichtsschreiberei vom Werte der zu teilenden Aktiven ½ bis 3%
- Ist das Amt, ohne dass ein Liquidations- und Teilungsauftrag vorliegt, von Beteiligten mit einer speziellen Aufgabe betraut worden, so kann für diese Tätigkeit je nach dem Umfang der Bemühungen des Amtes eine Gebühr vom Werte dieser Aktiven von ½ bis 3% erhoben werden.
- Bei Rückzug des Auftrages kann für die schon aufgewendete Arbeit eine Gebühr von höchstens drei Viertel der vorgenannten Ansätze erhoben werden.

22. Wird ein Notar vom Erbschaftsamt oder von der Zivilgerichtsschreiberei mit einer Inventarisierung irgendwelcher Art betraut oder mit einer Erbschaftsverwaltung oder mit einer amtlichen Liquidation, so bezieht er die in den Ziff. 19–21 erwähnten Gebühren.
Für Kontrolle hat er zu entrichten 50.– bis 1000.–
In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr für die Kontrolltätigkeit bei Erbschaftsverwaltungen oder amtlichen Liquidationen bis auf Fr. 2000.– erhöht werden.
23. Gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung bei einer Teilung:
vom Wert des Erbteils ½ bis 3%
24. Behandlung eines Gesuchs um Bestellung eines Vertreters der Erbgemeinschaft 100.– bis 1000.–
25. Entgegennahme und Protokollierung der Erklärung von Ehegatten über Wechsel des Güterstandes 20.– bis 50.–
- ² In tatsächlich oder rechtlich verwickelten und in sonst ungewöhnlich zeitaufwendigen Fällen können die Gebühren des Erbschaftsamtes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis auf das Doppelte der Maxima erhöht werden. Wo ihre Erhebung mit Rücksicht auf den Wert eines Nachlasses oder eines Erbteils oder auf die finanzielle Lage des Pflichten zu grosser Unbilligkeit führen würde, können die Gebühren bis Fr. 5000.– vom Vorsteher des Erbschaftsamtes und darüber von der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt Basel-Stadt ermässigt oder erlassen werden.
- ³ Geringfügige Auf- und Abrundungen sind zulässig.
- ⁴ Die Erben haften für die Gebühren und Auslagen des Erbschaftsamtes solidarisch.

C. Gebühren der Gerichte Erster Instanz in Strafsachen¹¹⁾

§ 10.¹¹⁾ Die Gerichte Erster Instanz in Strafsachen erheben nachfolgende Gebühren; dem Staate wird für diese Gebühren keine Rechnung gestellt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Nichteintreten auf einen Rekurs oder Abweisung eines Rekurses oder eines Entschädigungsbegehrens wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskammer | Fr.
50.– bis 400.– |
| 2. Abweisung eines Rekurses durch die Rekurskammer | 50.– bis 1000.– |
| in aussergewöhnlichen Fällen bis | 10000.– |

¹¹⁾ § 10 sowie Titel C. in der Fassung des RRB vom 16. 12. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, publiziert am 10. 1. 1998); Ziff. 12 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 13. 8. 2000).

- | | |
|---|-----------------|
| 3. Nichteintreten auf einen Rekurs durch die Rekursinstanz oder Abstandsgebühr bei Rückzug eines Rekurses | 10.– bis 600.– |
| 4. Abstandsgebühr bei Rückzug eines Strafantrags, einer Privatklage oder einer Einsprache gegen einen Strafbefehl | 10.– bis 1200.– |
| in aussergewöhnlichen Fällen bis | 4000.– |
| 5. Einstellung eines Strafverfahrens durch die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn einer oder einem Privaten die Kosten auferlegt werden .. | 10.– bis 1200.– |
| in aussergewöhnlichen Fällen bis | 4000.– |
| 6. Erlass eines Strafbefehls | 10.– bis 400.– |
| 7. Urteilsgebühr für jede Verurteilte oder jeden Verurteilten im Verfahren vor | |
| a) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter | 10.– bis 1200.– |
| b) dem Dreiergericht | 20.– bis 2000.– |
| c) dem Strafgericht | 40.– bis 4000.– |
| In aussergewöhnlichen Fällen von Ziff. 7 lit. a–c, bei Zweiteilung der Hauptverhandlung und bei mehrtägigen Verhandlungen bis | 40000.– |
| Dieselben Ansätze können Anwendung finden: bei Freispruch des oder der Angeklagten, wenn die Kosten einer oder einem Privaten auferlegt werden; | |
| bei Abweisung einer Zivilklage im Strafverfahren oder bei Verweisung auf den Zivilweg; | |
| bei Abweisung eines Entschädigungsbegehrens wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung. | |
| 8. Abweisung eines Erläuterungsbegehrens in Sachen der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Kammern der Ersten Instanz | 20.– bis 50.– |
| | 50.– bis 500.– |
| 9. Abstandsgebühr bei Rückzug der Appellation vor Überweisung der Akten an das Appellationsgericht | 50.– bis 500.– |
| 10. a) Abweisung eines Wiederaufnahmebegehrens durch eine richterliche Instanz | 50.– bis 1000.– |
| in aussergewöhnlichen Fällen bis | 10000.– |
| b) Löschungen nach Art. 80 StGB | 10.– bis 200.– |
| c) Beschlüsse über den Vollzug aufgeschobener Strafen | 10.– bis 1000.– |
| d) Beschlüsse über die Umwandlung von Bussen durch das Strafgericht | 10.– bis 200.– |
| durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter und die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter | 10.– bis 100.– |
| 11. Entscheid oder Moderation und Tarifierung von Anwaltskostenrechnungen | |
| a) der Einzelrichterin oder des Einzelrichters . | 20.– bis 50.– |
| b) der Kammern des Strafgerichts | 50.– bis 1000.– |

12. Ausfertigung eines Urteilsdispositivs	5.– bis 30.–
Abschriften von motivierten Urteilen für die angefangene Seite	3.–
Fotokopie pro Seite	2.–

D. Gebühren des Appellationsgerichts

§ 11.¹²⁾

1. Auszüge aus Protokollen und Urteilen für die angefangene Seite	Fr. 4.–
Fotokopie pro Seite	2.–
2. Prozessgebühren in Zivilsachen: das Ein- bis Anderthalbfache der Ansätze der §§ 1, 3 und 4. Verringert sich der Streitwert vor zweiter In- stanz, so ist die Gebühr auf der Grundlage des noch strittigen Betrages festzusetzen.	
3. Urteilsgebühr in Strafsachen für jeden Beurteil- en	200.– bis 10000.– bis 60000.–
4. Bei vollständiger Erledigung des Prozesses ohne Urteil (durch Rückzug der Appellation, Vergleich, Anerkennung und andere Gründen) kann in Zivilsachen die nach Ziff. 2 errechnete Gebühr bis auf	200.–
ermässigt werden; in Strafsachen beträgt die Gebühr	200.– bis 2000.–
5. Beschwerdeentscheide	200.– bis 5000.–
in aussergewöhnlichen Fällen bis	20000.–
6. Abweisung eines Wiederaufnahmebegehrens .	200.– bis 2000.–
7. Entscheide über Begehren um Wiedereinset- zung in den vorigen Stand	200.– bis 2000.–
8. Tarifierungs- und Moderationsentscheide	200.– bis 2000.–
9. Für die Erledigung auswärtiger Requisitionen findet die Gebühr von § 8 Ziff. 6 Anwendung.	
10. Für Rechtskraftbescheinigungen findet § 8 Ziff. 17 Anwendung.	

¹²⁾ § 11: Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 in der Fassung des RRB vom 22. 2. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005, publiziert am 16. 3. 2005); Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 13. 8. 2000); Ziff. 3 und 4 (früher 5) sowie 6–13 (früher 7–14) in der Fassung des RRB vom 19. 10. 1993 (wirksam seit 24. 10. 1993); die neuen Ansätze gelten auch für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses RRB bereits hängigen Verfahren und Geschäfte; Abs. 1 Ziff. 1 und 5 in der Fassung des RRB vom 16. 12. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, publiziert am 10. 1. 1998); Abs. 1 Ziff. 4 aufgehoben durch den letztgenannten RRB; dadurch wurden die bisherigen Ziff. 5–14 zu Ziff. 4–13; Abs. 1 Ziff. 12 aufgehoben durch den vorgenannten RRB vom 22. 2. 2005; Abs. 1 Ziff. 14 beigefügt durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 10. 3. 2005, publiziert am 16. 3. 2005); Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 25. 6. 1985 (wirksam seit 30. 6. 1985).

- | | |
|---|--------------------|
| 11. Für Löschungen nach Art. 80 StGB | 200.– bis 2000.– |
| Beschlüsse über den Vollzug aufgeschobener Strafen (Art. 41 Ziff. 3 StGB) | 200.– bis 2000.– |
| 12. | |
| 13. Entscheide gemäss Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit | 300.– bis 5000.– |
| in aussergewöhnlichen Fällen bis | 20 000.– |
| 14. Entscheide gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz | 200.– bis 10 000.– |
| in ausserordentlichen Fällen bis | 50 000.– |
- ² Soweit dieser Paragraph keine Bestimmungen enthält, gelten die für die entsprechenden Verrichtungen des Zivil- und des Strafgerichts festgesetzten Gebühren.

E. Gebühr der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte¹³⁾

§ 12.¹³⁾ Gebühr für Entscheide der Aufsichtskommission 200.– bis 2000.–

F. Übergangsbestimmung¹⁴⁾

§ 13.¹⁵⁾ Diese Verordnung findet auf alle nach der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 durchzuführenden Strafverfahren Anwendung.

² Für nach alter Strafprozessordnung abzuschliessende Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

¹³⁾ Titel E sowie § 12 beigefügt durch RRB vom 22. 2. 2005 (wirksam seit 10. 3. 2005, publiziert am 16. 3. 2005); dadurch wurde der bisherigen Titel E zu Titel F sowie § 12 zu § 13.

¹⁴⁾ Titel F: Siehe Fussnote 13.

¹⁵⁾ § 13 (früher § 12; siehe Fussnote 13) in der Fassung des RRB vom 16. 12. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, publiziert am 10. 1. 1998).